

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten
im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln,
sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – in Kraft ab 01.09.1969

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Gebiet"
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in Bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien deren Hoheitsgebiet;
2. "Staatsangehöriger"
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, in Bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien deren Staatsbürger;
3. "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. "zuständige Behörde"
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in Bezug auf die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien den Bundesrat für Arbeit;
5. "Träger"
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
6. "zuständiger Träger"
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
7. "Beschäftigung"
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
8. "Beitragszeit"
eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;
9. "gleichgestellte Zeit"
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;
10. "Versicherungszeit"
eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;
11. "Geldleistung", "Rente" oder "Pension"
eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2 – in Kraft ab 01.09.1969

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
 - d) das Kindergeld für Arbeitnehmer;

2. auf die jugoslawischen Rechtsvorschriften
 - a) die Gesundheitsversicherung;
 - b) die Pensionsversicherung (Alters- und Hinterbliebenenversicherung);
 - c) die Invalidenversicherung
 - d) das Kindergeld.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

Nr. 1 Schlussprotokoll

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.
- b) Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c bezeichneten Rechtsvorschriften schließen auch diejenigen über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein.
- c) Das Abkommen bezieht sich nicht auf spätere deutsche Rechtsvorschriften über die Einbeziehung weiterer selbständig Erwerbstätiger in einen bestehenden Zweig der Rentenversicherung.
- d) Soweit nach den in Absatz 2 bezeichneten Regelungen über die Lastenverteilung die Zuordnung der Versicherungslast vom Aufenthalt der betreffenden Person an einem bestimmten Tage im Gebiet eines Vertragsstaates abhängt, verbleibt es auch bei späterer Verlegung des Aufenthalts in das Gebiet des anderen Vertragsstaates bei dieser Zuordnung.

Artikel 3 – in Kraft ab 01.09.1969

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich

- a) Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,
- c) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten,

wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.

Nr. 2 Schlussprotokoll

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Die jugoslawischen Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte im Ausland von der Erteilung einer besonderen Zustimmung abhängt, sind nicht auf deutsche Staatsangehörige anzuwenden, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.
- b) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- c) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

Artikel 4 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für Personen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten (Pensionen) oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 Buchstaben b und c bezeichneten Rechtsvorschriften handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach den Rechtsvorschriften über die Rentenversicherungen (Pensions- und Invalidenversicherung).

Nr. 3 Schlussprotokoll

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus
 - ◆ Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
 - ◆ Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.
- b) Die jugoslawischen Vorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte im Ausland von der Erteilung einer besonderen Zustimmung abhängt, sind nicht anzuwenden auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, soweit diese nicht jugoslawische Staatsangehörige sind.

Artikel 5 - in Kraft ab 01.09.1969

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Nr. 4 Schlussprotokoll

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

Bewirkt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Bezug einer Leistung Versicherungsfreiheit, so hat der Bezug einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates dieselbe Wirkung.

Artikel 6 - in Kraft ab 01.01.1975

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten während der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) aufgehoben

Artikel 7 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8 - in Kraft ab 01.09.1969

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Artikel 9 – in Kraft ab 01.09.1969

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder von dem Leiter, einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.³Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

Nr. 5 Schlussprotokoll

5. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

Artikel 10 - in Kraft ab 01.09.1969

Auf gemeinsamen Antrag des betroffenen Arbeitnehmers und Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als dort beschäftigt.

Artikel 11 - in Kraft ab 01.09.1969

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht, werden auch in Bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

Kapitel 1 Krankenversicherung

Artikel 12 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Für das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 13 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates steht der Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht entgegen.

(2) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so kann sie die Versicherung nach dessen Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird fortgesetzt

in der Bundesrepublik Deutschland
bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse
oder, wo eine solche nicht besteht, bei der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse,
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Kommunalen
Sozialversicherungsanstalt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, deren Rechte auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

Artikel 14 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt für eine Person,

- a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat,
- b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt,
- c) bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sich die Person in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben hat, um eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie sich aufhält, beansprucht werden können.

(4) Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 15 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen

in der Bundesrepublik Deutschland
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse,
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kommunalen Sozialversicherungsanstalt
zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.

(3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Artikel 15a - in Kraft ab 01.01.1975

(1) Für die in Jugoslawien wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung und für die in Jugoslawien wohnenden Personen, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 bei den deutschen Trägern der Krankenversicherung versichert sind, gelten hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen und hinsichtlich der Dauer, für die Sachleistungen zu gewähren sind, die für den in Artikel 15 Absatz 1 bestimmten jugoslawischen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften. Artikel 15 Absatz 3 ist für diese Personen nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nur, falls die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind.

Artikel 16 - in Kraft ab 01.09.1969

Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Auf eine Person, die aus den Rentenversicherungen (Pensionsversicherungen) beider Vertragsstaaten Rente (Pension) bezieht oder diese beantragt hat, sind unbeschadet der Absätze 2 und 3 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die betreffende Person sich gewöhnlich aufhält.

(2) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Rentenempfänger (Pensionsempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner (Pensionisten) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Renten (Pensionen) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt werden.

(3) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthalts erfährt.

(4) Bezieht eine Person nur aus der Rentenversicherung (Pensionsversicherung) eines Vertragsstaates eine Rente (Pension) oder hat sie nur eine Rente (Pension) beantragt, so gilt Artikel 4 Absatz 1 in Bezug auf die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner entsprechend.

Nr. 6 Schlussprotokoll

6. Zu Artikel 17 des Abkommens:

- a) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so behält der jugoslawische Träger der Pensionsversicherung von der Pension den Beitrag zu den Kosten für die Krankenversicherung zugunsten des Trägers ein, der die Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften festgestellt oder festzustellen hat.
- b) Sind nach Absatz 4 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte zuletzt angehört hat. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse oder kein Träger zuständig, so gehört die Person der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bad Godesberg an.

Artikel 18 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikeln 15 und 16 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die nach Artikel 15 aufgewendeten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Kapitel 2 Unfallversicherung

Artikel 19 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, dass bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Nr. 7 Schlussprotokoll

7. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Pension nach den jugoslawischen Rechtsvorschriften zu.

Artikel 20 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Für den Leistungsanspruch aufgrund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich die berechnete Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

Artikel 21 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in Bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

Artikel 22 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Hat der Träger des einen Vertragsstaates einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates Sachleistungen zu gewähren, so sind sie unbeschadet des Absatzes 3

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse,

in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kommunalen Sozialversicherungsanstalt

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist nach Absatz 1 Berufshilfe zu gewähren, so wird sie vom Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 5 Satz 2 genannte Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Artikel 15 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Abfindungen, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 23 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 22 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Artikel 24 - in Kraft ab 01.09.1969

Die Abfindung einer Rente wegen des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates kann nur auf Antrag des Berechtigten gewährt werden.

Kapitel 3 Rentenversicherung

Artikel 25 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Trägers liegt, entsprechend. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen.

(2) Besteht mit oder ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 ein Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, und ist nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten für die Berechnung der Rente anzurechnen, so kann ein Rentenanspruch nach diesen Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen stehen die Versicherungszeiten ohne Rücksicht auf ihre zeitliche Lage für die Berechnung der Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates anzurechnenden Versicherungszeiten unbeschadet des Artikels 26 Absatz 1 gleich.

Nr. 8 Schlussprotokoll

8. Zu Artikel 25 des Abkommens:

Besteht nach den jugoslawischen Rechtsvorschriften nur unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Anspruch auf eine Pension, so gilt für deren Berechnung folgendes:
Der jugoslawische Träger berechnet zunächst die Pension, die nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zustünde, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der Pension zu berücksichtigende Versicherungszeiten nach den vom jugoslawischen Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären. Sodann berechnet der jugoslawische Träger den Teil dieser Pension, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Versicherungszeiten, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind, zur Summe aller Versicherungszeiten stehen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten berücksichtigt worden sind.

Artikel 26 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Bemessungsgrundlagen werden nur aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

(2) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Anspruch auf Leistungen, die mit Rücksicht auf die Kinder des Berechtigten oder diesen gleichgestellte Kinder gewährt werden, so kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, solange der Berechtigte sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und nach in Artikel 2 genannten Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates für dasselbe Kind entsprechende Leistungen beansprucht werden können. Dies gilt auch, wenn die Leistungen als Leistungsteile in Hinterbliebenenrenten enthalten sind oder zu solchen gewährt werden. Hält sich der Berechtigte in einem dritten Staat gewöhnlich auf, so kann nur der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Berechtigte sich zuletzt gewöhnlich aufgehalten hat, geltend gemacht werden. Besteht der Anspruch auf die betreffende Leistung nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, so wird sie nur zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 25 Absatz 1 erfüllt sind.

Nr. 9 Schlussprotokoll

9. Zu Artikel 26 des Abkommens:

Leistungen im Sinne des Absatzes 2 sind nicht diejenigen, die nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Rechtsvorschriften gewährt werden.

Artikel 27 - in Kraft ab 01.09.1969

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Die nach Artikel 25 zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist.
2. Für den Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung stehen jugoslawische knappschaftliche Betriebe deutschen knappschaftlichen Betrieben gleich.
3. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 25 Absatz 1 erfüllt, so wird die Zurechnungszeit nur zur Hälfte angerechnet.
4. Hängt die Versicherungspflicht davon ab, dass weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den jugoslawischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.
5. Die nach Artikel 25 Absatz 1 zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gelten als nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß anrechnungsfähig.

Kapitel 4 Kindergeld

Artikel 28 - in Kraft ab 01.01.1975

(1) Nach Maßgabe der folgenden Absätze hat eine Person, die im Gebiet des einen Vertragsstaates beschäftigt ist und den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, nach dessen Rechtsvorschriften für Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, Anspruch auf Kindergeld, als hielten sich die Kinder gewöhnlich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf. Satz 1 gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen Arbeitslosengeld erhält und sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates gewöhnlich aufhält.

(2) Die Vertragsparteien streben an, im Wege eines Abkommens die Höhe der Leistungen zu vereinbaren, die für die im Heimatland lebenden Kinder zu gewähren sind. Wird ein solches Abkommen nicht bis zum Ende des Jahres 1974 rechtswirksam abgeschlossen, so gelten, wenn der deutsche Träger zuständiger Träger für die Gewährung des Kindergeldes nach Absatz 1 ist, ab 1. Januar 1975 die zu diesem Zeitpunkt von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Anwerbeländern vereinbarten höchsten Sätze.

(3) Als Kinder gelten in den Grenzen, die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften festgesetzt sind,

- a) eheliche Kinder,
- b) Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommen sind,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- e) uneheliche Kinder (im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist),

des Berechtigten.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 kann nicht geltend gemacht werden, wenn einer anderen Person, die im Gebiet des Vertragsstaates beschäftigt ist, in dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten, nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Kindergeld zusteht. Rechtsvorschriften, die einen solchen Anspruch mit Rücksicht auf das Vorhandensein der in Absatz 1 genannten Person ausschließen, sind nicht anzuwenden.

(5) Galten für einen Arbeitnehmer während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und ist das Kindergeld nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften monatlich zu zahlen, so ist der Betrag zu gewähren, der der Zahl der Kalendertage entspricht, an denen der Arbeitnehmer im Gebiet dieses Vertragsstaates beschäftigt war und für ihn dessen Rechtsvorschriften galten.

(6) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Erwerb des Anspruchs auf Kindergeld davon ab, dass Versicherungszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so werden alle Zeiten berücksichtigt, die nacheinander in den Gebieten beider Vertragsstaaten zurückgelegt worden sind.

Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1 Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 29 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstaufschlag, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 30 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muss mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit

dung oder der Urkunde muss mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Konkurs- und Vergleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Nr. 10 Schlussprotokoll

10. Zu Artikel 30 des Abkommens:

Sonstige Forderungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch die in Artikel 35 Absatz 1 des Abkommens bezeichneten Ersatzansprüche.

Artikel 31 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 32 - in Kraft ab 01.09.1969

Die in Artikel 29 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 33 – in Kraft ab 01.09.1969

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge, sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Kapitel 2 Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 34 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens richtet jeder Vertragsstaat Verbindungsstellen ein. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland
für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,
für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut,
für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Ruhrknappschaft, Bochum,
für die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
die Bundesanstalt für Sozialversicherung.

Artikel 35 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt der andere Vertragsstaat dies an.

(3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 36 - in Kraft ab 01.09.1969

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten. Hat ein Träger in den Fällen der Artikel 30 und 35 an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des ersten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 37 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuss im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 38 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Artikel 39 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit von seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichtigung auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 33 Absatz 2 der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Die Rente ist in der bisherigen Höhe weiterzugewähren, wenn die neu festgestellte Rente niedriger wäre.

Artikel 40 - in Kraft ab 01.09.1969

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 41 - in Kraft ab 01.09.1969

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 42 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 43 - in Kraft ab 01.01.1975

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Nr. 11 Schlussprotokoll

11. Zu Artikel 43 des Abkommens:

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass sie über die in Absatz 2 bezeichnete Anpassung des Abkommens so rechtzeitig verhandeln wollen, dass das Änderungsabkommen spätestens ein Jahr nach dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten kann. Sollte die vorgesehene zusätzliche Frist von einem Jahr nicht ausreichen, so werden die Vertragsstaaten sicherstellen, dass für die unter dieses Abkommen fallenden Arbeitnehmer keine Unterbrechung in der Kindergeldzahlung eintritt.

Nr. 12 Schlussprotokoll

- a) Das Abkommen und der Vertrag vom 10. März 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (im folgenden "Vertrag" genannt), soweit er Regelungen für die im folgenden Buchstaben b bezeichneten Tatbestände enthält, gelten nicht als Abkommen im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten; sie lassen diese Rechtsvorschriften unberührt.
- b) Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages bezeichneten Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) und Versicherungszeiten gelten als in der jugoslawischen Sozialversicherung erfüllte Tatbestände im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten. Für die Berechnung der Leistungen werden sie so bewertet als wäre der Vertrag nicht geschlossen worden.
- c) Hat eine in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages genannte Person oder der Hinterbliebene dieser Person nach dem 1. Januar 1956 aber vor dem Inkrafttreten des Abkommens den ständigen Wohnsitz im Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien aufgegeben, so gelten für sie und hinsichtlich ihrer im Vertrag bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften die Buchstaben a und b mit Wirkung vom Tage der Wohnsitzaufgabe an, wenn die Person oder ihr Hinterbliebener am Tag der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger ist.

Nr. 13 Schlussprotokoll

Für die Anwendung des in Nummer 12 dieses Schlussprotokolls bezeichneten Vertrages vom 10. März 1956 gilt folgendes:

Eine Anwartschaft im Sinne des Artikels 1 des Vertrages ist nur in Bezug auf den Versicherten gegeben.

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben zur Durchführung des am 12. Oktober 1968 geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – folgendes vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - in Kraft ab 01.09.1969

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Den nach Artikel 34 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen. Sie vereinbaren unbeschadet des Artikels 34 Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen – einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates –, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

(2) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(3) Besteht nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder in dessen Rechtssystem gegeben sind.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen

Kapitel 1 Krankenversicherung

Artikel 3 - in Kraft ab 01.09.1969

Die Pflicht des Versicherten, dem zuständigen Träger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, besteht bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 des Abkommens nur gegenüber dem Träger des Aufenthaltsortes.

Kapitel 2 Unfallversicherung

Artikel 4 - in Kraft ab 01.09.1969

Artikel 3 gilt entsprechend.

Kapitel 3 Rentenversicherung

Artikel 5 - in Kraft ab 01.09.1969

Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter für die Feststellung der Leistung mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie der Beitragserstattung zuständig, wenn

- a) auch Versicherungszeiten nach den jugoslawischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
- b) wegen sonstiger im Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zurückgelegter Zeiten die Rechtsvorschriften über Fremdreten anzuwenden sind oder
- c) der Berechtigte sich im Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewöhnlich aufhält.

Sie ist auch für die Beitragserstattung zuständig, wenn

1. ihr die Vergabe der Versicherungsnummer obliegt oder obläge, wenn der Berechtigte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt wäre, oder
2. der Berechtigte sich im Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewöhnlich aufhält oder
3. der Berechtigte von einer anderen Landesversicherungsanstalt eine Versicherungsnummer erhalten hat und am Tag der Antragstellung jugoslawischer Staatsangehöriger ist.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

Kapitel 4 Kindergeld

Artikel 6 - in Kraft ab 01.09.1969

Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens sind
in der Bundesrepublik Deutschland
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg,
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
die Bundesanstalt für Sozialversicherung.

Artikel 7 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) In der Bundesrepublik Deutschland ist der Antrag auf Kindergeld nach Artikel 28 des Abkommens unter Vermittlung des Arbeitgebers bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

(2) In der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist der Antrag auf Kindergeld nach Artikel 28 des Abkommens unter Vermittlung des Arbeitgebers bei der Kommunalen Sozialversicherungsanstalt zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Artikel 8 - in Kraft ab 01.09.1969

Verwendet der Arbeitnehmer das ihm ausgezahlte Kindergeld nicht für den Unterhalt des Kindes, so gilt folgendes:

1. Der zuständige Träger zahlt auf Antrag und durch Vermittlung der Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder nach Anhörung des Arbeitnehmers mit befreiender Wirkung das auf ein Kind entfallende Kindergeld an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für das Kind sorgt. Erfüllen neben dem Ehegatten des Arbeitnehmers auch andere Personen diese Voraussetzungen, so ist das Kindergeld dem Ehegatten auszus zahlen. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist das Kindergeld der Person auszus zahlen, die für das Kind überwiegend sorgt.

2. Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne der Nummer 1 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des für die Kinder gewährten Kindergeldes auf alle Kinder ergibt.
3. Der Arbeitnehmer gilt als Empfänger des Kindergeldes im Sinne der Rechtsvorschriften über die Rückzahlung zu Unrecht gezahlten Kindergeldes.

Die Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder hat den Antrag zurückzunehmen, sobald dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

Artikel 9 - in Kraft ab 01.09.1969

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10 - in Kraft ab 01.09.1969

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung von dem Tage an in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherungen über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Verwaltungsvereinbarung)

Abschnitt I Feststellung von Renten (Pensionen)

Artikel 1 - in Kraft ab 06.06.1970

Für die Bearbeitung von Leistungsanträgen, auf die das Abkommen anzuwenden ist, gilt folgendes:

1. Bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen haben die zuständigen jugoslawischen und deutschen Versicherungsträger die vereinbarten zweisprachigen Formblätter zu verwenden. Das im anderen Vertragsstaat ausgefüllte Formblatt mit der Bescheinigung bestimmter Angaben, für die Unterlagen vorliegen, ersetzt die nötigen Beweismittel.
2. Der Versicherungsträger, bei dem die Leistung beantragt ist, teilt mittels des vereinbarten zweisprachigen Formblattes die im Gebiet desselben Staates zurückgelegten Versicherungszeiten und andere erforderliche Angaben mit und übersendet das Formblatt in zweifacher Ausfertigung dem Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates. Dem Formblatt sind ein Beschäftigungsfragebogen mit den Angaben des Versicherten über die im Gebiet des anderen Vertragsstaates und in einem Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten, die Beweismittel oder beglaubigte Abschriften der Beweismittel sowie andere erforderliche Urkunden beizufügen. Die ärztlichen Berichte sind entweder in beglaubigter Abschrift oder im Original, die Ergebnisse der medizinischen und technischen Untersuchungen (z. B. EKG, Röntgen, Labor) stets im Original zu übersenden.
3. Verfahren bei Antragstellung in Jugoslawien
Nach Erhalt des Formblattes bescheinigt der deutsche Versicherungsträger in dem Formblatt die nach seinen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten. Er entscheidet sodann, wie im Abkommen bestimmt, auf Grund der nach den Rechtsvorschriften beider Staaten anrechnungsfähigen Versicherungszeiten über die Leistungsberechtigung und stellt die Höhe seiner Leistung unter Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften seines Staates anrechnungsfähigen Versicherungszeiten fest.
Über seine Entscheidung unterrichtet er den jugoslawischen Versicherungsträger unter Übersendung einer Ausfertigung des Formblattes. Der jugoslawische Versicherungsträger entscheidet nunmehr, wie im Abkommen bestimmt, auf Grund der nach den Rechtsvorschriften beider Staaten anrechnungsfähigen Versicherungszeiten über die Leistungsberechtigung und stellt die Höhe seiner Leistung unter Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften seines Staates anrechnungsfähigen Versicherungszeiten, in den Fällen der Nr. 8 des Schlussprotokolls zum Abkommen gegebenenfalls nach der dort getroffenen Regelung fest.
4. Verfahren bei Antragstellung in Deutschland
Nach Erhalt des Formblattes bescheinigt der jugoslawische Versicherungsträger in dem Formblatt die nach seinen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten. Er entscheidet sodann, wie im Abkommen bestimmt, auf Grund der nach den Rechtsvorschriften beider Staaten anrechnungsfähigen Versicherungszeiten über die Leistungsberechtigung und stellt die Höhe seiner Leistung unter Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften seines Staates anrechnungsfähigen Versicherungszeiten, in den Fällen der Nr. 8 des Schlussprotokolls zum Abkommen gegebenenfalls nach der dort getroffenen Regelung fest. Über seine Entscheidung unterrichtet er den deutschen Versicherungsträger unter Übersendung einer Ausfertigung des Formblattes. Der deutsche Versicherungsträger entscheidet nunmehr, wie im Abkommen bestimmt, auf Grund der nach den Rechtsvorschriften beider Staaten anrechnungsfähigen Versicherungszeiten über die Leistungsberechtigung und stellt die Höhe seiner Leistung unter Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften seines Staates anrechnungsfähigen Versicherungszeiten fest.

Artikel 2 - in Kraft ab 06.06.1970

(1) Die zuständigen Versicherungsträger der Vertragsstaaten unterrichten einander über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen.

(2) Verlegt der Renten(Pensions-)empfänger seinen Aufenthalt in den anderen Vertragsstaat oder in einen dritten Staat, teilt der Träger des bisherigen Aufenthaltsstaates dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates den Aufenthaltswechsel unverzüglich mit und unterrichtet ihn ggf. gleichzeitig über die Einstellung der Leistungen für Kinder.

Abschnitt II **Zahlung von Renten (Pensionen)**

Artikel 3 - in Kraft ab 06.06.1970

(1) Bei Anwendung des Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zahlt der deutsche Träger die Rente grundsätzlich unmittelbar an den Berechtigten aus. Er unterrichtet die jugoslawische Verbindungsstelle über die Zahlung.

(2) Für diejenigen Rentenbezieher, denen der jugoslawische Versicherungsträger nach dem 1. Januar 1956 aus seinen eigenen Mitteln einen Vorschuss auf die deutsche Rente gezahlt hat, wird der deutsche Versicherungsträger die Rentenleistung solange über den zuständigen jugoslawischen Versicherungsträger – die Republikanstalt für Sozialversicherung oder die Anstalt für Sozialversicherung der autonomen Provinz – anweisen, bis der jugoslawische Versicherungsträger ihn davon benachrichtigt, dass seine Forderungen dem Rentenbezieher gegenüber nunmehr getilgt sind und dass die Leistungen unmittelbar an den Berechtigten angewiesen werden können. Die Listen dieser Rentenbezieher mit den notwendigen Angaben wird jeder jugoslawische Versicherungsträger jeweils für sein Gebiet dem zuständigen deutschen Versicherungsträger zustellen. Die Liste soll folgende Angaben enthalten: Vor- und Zunahmen, volle Anschrift, volle Benennung des deutschen Trägers, von dem der Bescheid über die Zuerkennung des Rentenrechts stammt, Art der Renten, Nummer und Datum des Bescheides, den Zeitabschnitt, für den der Vorschuss gezahlt wurde, und die gesamte Summe der gezahlten Vorschüsse.

Artikel 4 - in Kraft ab 06.06.1970

Bei Anwendung des Art. 4 Abs. 1 des Abkommens wird die Pension grundsätzlich über den deutschen zuständigen Träger – nachfolgend als zahlende Stelle bezeichnet – nach den Art. 6 bis 8 ausgezahlt.

Artikel 5 - in Kraft ab 06.06.1970

Der jugoslawische Träger fasst die jeweils in einem Kalendermonat anfallenden einmaligen und laufenden Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) nach vereinbartem Muster zusammen. Die Liste wird in zweifacher Ausfertigung jeweils bis zum 10. des dem Zahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats der zahlenden Stelle übersandt. Ist der 10. ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Liste bis zu dem diesem Tag vorhergehenden Wochentag zu übersenden.

Artikel 6 - in Kraft ab 06.06.1970

Der jugoslawische Träger überweist die in der nach Art. 5 aufgestellten Liste angegebenen Beträge bis zum 20. des dem Zahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats der zahlenden Stelle. Art. 5 letzter Satz gilt entsprechend.

Artikel 7 - in Kraft ab 06.06.1970

Die Geldleistungen werden dem in der Zahlungsliste aufgeführten Berechtigten unverzüglich von der zahlenden Stelle nach dem für sie sonst vorgeschriebenen oder üblichen Verfahren nach dem Kurs ausgezahlt, der für die Überweisung nach Art. 6 maßgebend war. Die zahlende Stelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zahlung.

Artikel 8 - in Kraft ab 06.06.1970

Die zahlende Stelle teilt dem zuständigen Träger bis spätestens zum 15. des Auszahlungsmonats nach vereinbartem Formblatt mit, welcher Gesamtbetrag für den betreffenden Monat entsprechend der Zahlungsliste angewiesen wurde. Nicht ausgezahlte Beträge sind unter Angabe der Gründe für die Nichtauszahlung in einer Liste nach vereinbartem Muster nachzuweisen. Bei der nächsten Auszahlung wird der die Leistungen zahlende Versicherungsträger die nicht ausgezahlten Beträge verrechnen und sie von der Gesamtsumme der Leistungen für den nächsten Monat abziehen.

Abschnitt III Verschiedenes

Artikel 9 - in Kraft ab 06.06.1970

Erhält der Träger des Aufenthaltsstaates von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so stellt er ggf. unverzüglich die Zahlung ein und verständigt den Träger des anderen Vertragsstaates.

Artikel 10 - in Kraft ab 06.06.1970

Die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle des Berechtigten, der während des Aufenthaltes im Gebiet des einen Vertragsstaates Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erhält, wird auf Ersuchen des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthaltsstaates vorgenommen.

Artikel 11 - in Kraft ab 06.06.1970

Sind nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens Kosten zu erstatten, so stellt die ersuchte Stelle diese Kosten anhand hinreichender Belege (z. B. Fahrkarten, Verdienstaussfallbescheinigungen, Arztrechnungen, Bescheinigungen über die zeitliche Mindestdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort) nach den für sie geltenden Sätzen fest und zahlt sie dem Berechtigten aus. Sie übersendet der ersuchenden Stelle eine Aufstellung über die im Einzelfall entstandenen Kosten.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

Artikel 12 - in Kraft ab 06.06.1970

Diese Vereinbarung gilt vom Tag der Unterzeichnung an.

Artikel 13 - in Kraft ab 06.06.1970

Diese Vereinbarung kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.